VERORDNUNG (EG) Nr. 465/2000 DER KOMMISSION

vom 29. Februar 2000

zur Einführung von Schutzmaßnahmen betreffend Einfuhren von Erzeugnissen des Zuckersektors aus überseeischen Ländern und Gebieten mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft ([1]), zuletzt geändert durch den Beschluß 2000/169/EG ([2]), in der Folge „ÜLG-Beschluß“ genannt, insbesondere auf Artikel 109.

nach Konsultation des Ausschusses gemäß Anhang IV Artikel 1 Absatz 2 des genannten Beschlusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Kommission hat festgestellt, daß die Einfuhren von Zucker (KN-Code 1701) und Zucker-Kakao-Mischungen der KN-Codes 1806 10 30 und 1806 10 90 aus den überseeischen Ländern und Gebieten (in der Folge „ÜLG“ genannt), insbesondere mit kumuliertem EG-/ÜLG-Ursprung, seit 1997 stark zugenommen haben. Diese Einfuhren sind von 0 Tonnen im Jahr 1996 auf mehr als 48 000 Tonnen im Jahr 1999 angestiegen. Die betreffenden Erzeugnisse sind bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von Einfuhrabgaben befreit und unterliegen gemäß Artikel 101 Absatz 1 des ÜLG-Beschlusses keinen mengenmäßigen Beschränkungen.

(2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2423/1999 der Kommission vom 15. November 1999 zur Einführung von Schutzmaßnahmen betreffend Zucker des KN-Codes 1701 und Zucker-Kakao-Mischungen der KN-Codes 1806 10 30 und 1806 10 90 mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten ([3]), die bis zum 29. Februar 2000 gilt, hat die Kommission diese Einfuhren im Fall von Zucker einer Mindestpreisregelung und im Fall von Zucker-Kakao-Mischungen dem gemeinschaftlichen Überwachungsverfahren unterworfen, um die eingeführten Erzeugnisse wettbewerbsmäßig gemeinschaftlichen Erzeugnissen gleichzustellen.

(3) Mit dem Beschluß 2000/169/EG vom 25. Februar 2000 zur Verlängerung des Beschlusses 91/482/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat der Rat den Geltungszeitraum des ÜLG-Beschlusses bis zum 28. Februar 2001 verlängert.

(4) In den letzten Jahren sind auf dem gemeinschaftlichen Zuckermarkt Schwierigkeiten aufgetreten. Dieser Markt ist durch Überschüsse gekennzeichnet. Der Zuckerverbrauch stagniert bei rund 12,7 Mio. Tonnen. Die Erzeugung liegt zwischen 16,7 und 17,8 Mio. Tonnen. Daher hat jede Einfuhr von Zucker in die Gemeinschaft eine entsprechende Menge Gemeinschaftszucker verdrängt, der nicht auf diesem Markt abgesetzt werden kann. Für diesen Zucker werden — im Rahmen bestimmter Quoten — Ausfuhrerstattungen gezahlt, die zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts gehen (zur Zeit etwa 520 EUR/t). Die Ausfuhren mit Erstattungen sind jedoch durch das im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossene Übereinkommen über die Landwirtschaft mengenmäßig begrenzt und wurden von 1 555 600 Tonnen im Wirtschaftsjahr 1995/1996 auf 1 273 500 Tonnen für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 gesenkt.

(5) Es besteht die Gefahr, daß die gemeinsame Marktorganisation für Zucker in hohem Maße destabilisiert wird. Unter Zugrundelegung der vorsichtigsten derzeit vorliegenden Schätzungen ist vorgesehen, die Quoten der Gemeinschaftserzeuger für das am 1. Juli 2000 beginnende Wirtschaftsjahr 2000/2001 um etwa 500 000 Tonnen ([4]) zu senken. Jede zusätzliche Einfuhr von Zucker und Erzeugnissen mit hohem Zuckergehalt aus den ÜLG erfordert eine deutliche Verringerung der Quoten der Gemeinschaftserzeuger und zu einem entsprechend höheren Verlust ihrer Einkommensgarantie.

(6) Aufgrund der Gültigkeitsdauer der Lizenzen erfolgen die Einfuhren etwa drei Monate nach Beantragung der Lizenzen. Daher verändert jeder Anstieg der Einfuhren, selbst wenn sie in den Monaten vor Beginn des Wirtschaftsjahres 2000/2001 erfolgen, die Marktbedingungen während dieses Wirtschaftsjahres und führt zu den unter Randnummer 5 genannten nachteiligen Auswirkungen.

(7) Die Schwierigkeiten, die eine Gefahr der Störung eines Wirtschaftszweigs in der Gemeinschaft mit sich bringen, bestehen somit fort. Die Kommission hat daher am 22. Februar 2000 beschlossen, daß in bezug auf Einfuhren von Erzeugnissen des Zuckersektors aus den ÜLG mit kumuliertem EG-/ÜLG-Ursprung die Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 109 des ÜLG-Beschlusses anzwenden sind.

(8) Ziel des ÜLG-Beschlusses ist es nach Artikel 100, den Handel zwischen den ÜLG und der Gemeinschaft zu fördern, und zwar unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstands. Dazu sind gemäß Artikel 109 Absaz 2 vorzugsweise Maßnahmen zu wählen, die die geringsten Störungen für das Funktionieren der Assoziation und der Gemeinschaft mit sich bringen. Diese Maßnahmen dürfen nicht über das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

([1]) ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1.
([2]) ABl. L 55 vom 29.2.2000, S. 67.
([3]) ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 11.
([4]) Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.)

(9) Es erscheint zu diesem Zweck angemessen, die Ursprungskumulierung EG/ÜLG für Erzeugnisse der KN-Codes 1701, 1806 10 30 und 1806 10 90 auf eine Höchstmenge von 3 340 Tonnen Zucker zu beschränken. Diese Menge ist die Summe der höchsten jährlichen Einfuhrvolumen, die in den drei Jahren vor 1999 bei den betreffenden Erzeugnissen verzeichnet wurden. Im Jahr 1999 sind die Einfuhren exponentiell angestiegen, und es ist eine OLAF-Untersuchung wegen des Verdachts auf Unregelmäßigkeiten im Gang. Auch auf die Erzeugnisse der Codes 1806 10 30 und 1806 10 90 müssen angesichts ihres hohen Zuckergehalts und der Tatsache, daß sie die gleichen nachteiligen Auswirkungen auf die GMO haben wie unverarbeiteter Zucker, Schutzmaßnahmen Anwendung finden. Durch diese Maßnahme sollte gewährleistet werden, daß die Einfuhrmengen von Erzeugnissen auf Zuckerbasis mit Ursprung in den ÜLG nicht ein Volumen erreichen, das zu ernsten Störungen innerhalb der GMO führen könnte, wobei gleichzeitig die Absatzmärkte dieser Erzeugnisse gesichert werden.

(10) Die Kommission behält sich das Recht vor, dem Rat im Rahmen der Revision des ÜLG-Beschlusses die Streichung der Kumulierungsregelung oder die Anwendung einer so niedrig wie möglich angesetzten mengenmäßigen Beschränkung vorzuschlagen, die dem reellen wirtschaftlichen Nutzen der ÜLG, den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik und den Haushaltszwängen Rechnung trägt.

(11) Die spezifischen Kontrollen des Wertes der von den Maßnahmen dieser Verordnung betroffenen Drittlandswaren und die Kontrollen, die durch die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und den Zollwert insbesondere mit der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 1999 [2], eingeführt wurden, können die Durchsetzung dieser Verordnung gewährleisten.

(12) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung sicherzustellen, Spekulationen zu verhindern und wirksame Kontrollen zu ermöglichen, sind die Modalitäten für die Beantragung der Lizenzen festzulegen. Die Anträge müssen insbesondere den Nachweis, daß der Antragsteller regelmäßig im Zuckerhandel tätig ist, eine Erklärung, daß dieselbe Person keine weiteren Anträge gestellt hat und den Nachweis über die Leistung einer speziellen Garantie für die Erfüllung der aus den Lizenzen entstehenden Verpflichtungen umfassen.

(13) In Anbetracht der Auswirkungen der unter Randnummer 6 genannten Einfuhren ist es angezeigt, die Schuzmaßnahmen sofort anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Erzeugnisse der KN-Codes 1701, 1806 10 30 und 1806 10 90 ist während der Anwendungsdauer dieser Verordnung die Ursprungskumulierung EG/ÜLG gemäß Anhang II Artikel 6 des Beschlusses 91/482/EWG bis zu einer Menge von 3 340 Tonnen Zucker zulässig.

Zum Zwecke der Einhaltung dieser Beschränkung wird für andere Erzeugnisse als unverarbeiteter Zucker der Zuckergehalt des eingeführten Erzeugnisses zugrundegelegt.

Artikel 2

(1) Bei der Einfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen.

(2) Die Artikel 2 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 2553/97 der Kommission vom 17. Dezember 1997 mit den Modalitäten für die Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse der KN-Codes 1701, 1702, 1703 und 1704 mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG [3] finden entsprechend Anwendung.

Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

— Die Lizenzen tragen die Ordnungsnummer 53.0001;

— Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) 2553/97 findet keine Anwendung;

— die Anträge sind den zuständigen Behörden im Laufe der ersten fünf Arbeitstage jedes Monats vorzulegen; ausgenommen ist der Monat März 2000, in dem die Anträge spätestens am 15. März 2000 vorzulegen sind.

(3) Den Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für den Zucker der Waren gemäß Artikel 1 ist eine Kopie der Ausfuhrlizenz gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [4] beizufügen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis 30. September 2000.

[1] ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.
[2] ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1.
[3] ABl. L 349 vom 19.12.1997, S. 26.
[4] ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Februar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission